

Volkgruppenbeirat der Burgenländischen Kroaten
c/o Vorsitzender Martin Ivancsics, 7000 Eisenstadt, Marktstraße 3

An das
Bundeskanzleramt
Abt Volksgruppen
Ballhausplatz
1010 Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht sowie Dienstrechts-Novelle 2017

Zu den vorliegenden Entwürfen wird seitens des Volkgruppenbeirates der Kroaten folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

- Aus der Sicht der burgenlandkroatischen Volksgruppe wird der Entwurf zur Bildungsreform in der allgemeinen Ausrichtung grundsätzlich positiv beurteilt. Damit wird ein längst fälliger erster Schritt zu einem zeitgemäßen und zukunftsorientierten Schulwesen in Österreich gesetzt, der eine Qualitätssteigerung ermöglicht, die weitere Demokratisierung des Schulwesens erweitert sowie unter Berücksichtigung regionaler Aspekte eine Bündelung von Ressourcen in Verbindung mit der Setzung bildungspolitischer Schwerpunkte schafft.
- Diese grundsätzlichen Ziele und die Verschlankeung der Verwaltungsstrukturen werden auch den Volksgruppen neue Möglichkeiten eröffnen – unter der Voraussetzung, dass die derzeit geltenden Bestimmungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Burgenland sowohl im Inhalt wie auch im Ausmaß zumindest gleich bleiben und durch allfällige neue Bestimmungen nicht eingeschränkt werden.
- Der Volkgruppenbeirat weist ausdrücklich darauf hin, dass auf Grund der unterschiedlichen Situation in den einzelnen Bundesländern auch keine einheitliche Minderheiten-Schulregelung für die Volksgruppen der Kroaten, Ungarn und Roma im Burgenland einerseits und dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten andererseits angestrebt werden soll. Allerdings sollte als weiterer Schritt in diesen spezifischen Fällen eine Novelle angestrebt werden, um die Erfahrungen mit dem derzeitigen Gesetz mit neuen Notwendigkeiten in Einklang zu bringen. Dies betrifft beispielsweise die obligatorische Führung zweisprachiger NMS, das obligatorische Angebot zweisprachiger Klassen und Gruppen in der Unterstufe der Gymnasien sowie die Ausweitung der Angebote in der Volkssprache in mittleren und höheren Schulen.
- Bedauerlicherweise sieht der vorliegende Entwurf keine Regelung zur Ausweitung der Ausbildung in den Volkssprachen außerhalb des Siedlungsgebietes für die Kroaten, Ungarn und Slowenen vor. Vor allem aber wird die Frage der schulischen Versorgung der Tschechen und Slowaken in Wien keiner befriedigenden

Lösung zugeführt. Die derzeitige Situation einer von den Volksgruppen geführten Privatschule – die auch sehr erfolgreich ist - ist nicht nachhaltig abgesichert und hat keine feste finanzielle Grundlage. Vorschläge, wie diese Situation gelöst werden kann, liegen auf dem Tisch. Der Volksgruppenbeirat sieht in beiden Fällen Handlungsbedarf des Ministeriums und allenfalls auch der Bundeshauptstadt.

- Die Volksgruppen brauchen auf Grund ihrer geografischen Verteilung und der besonderen Interessen bei Neuregelungen oft von der Norm abweichende Regelungen, die am besten auch aus der regionalen Sicht getroffen werden sollte. Es wird daher erforderlich sein, diese in erster Linie von der jeweiligen Bildungsdirektion bzw. im Einvernehmen mit der jeweiligen Bildungsdirektion vornehmen zu lassen. Dies sollte auch im Gesetzestext festgehalten werden.
- An dem Grundsatz, dass der durch die Minderheitenschulen erforderliche Mehraufwand vom Bund zu tragen ist und keinerlei Beeinträchtigung des allgemeinen Schulwesens verursachen darf, muss festgehalten werden. Eine gesetzliche Grundsatzbestimmung ist in dieses Reformgesetz aufzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen werden aus der Sicht der Volksgruppen folgende Forderungen und Feststellungen getroffen:

Bildungsreformgesetz

Artikel 7: Einrichtung von Bildungsdirektionen

- Im Aufgabenreich jener Bildungsdirektionen von Bundesländern, in denen Volksgruppen beheimatet sind, ist eine Bestimmung aufzunehmen, die ausdrücklich die Gestaltung des Minderheiten-Schulwesens als besondere Aufgabe ausweist.
- Daher muss die schon bisher gesetzlich obligatorische Errichtung einer Abteilung für das Volksgruppen-Schulwesen fortgeschrieben werden und als autonomer Teil der Behördenorganisation in der Bildungsdirektion eingerichtet werden. Die Eingliederung in einen anderen Bereich der Bildungsdirektion („Pädagogischer Dienst“) wird ausdrücklich abgelehnt, weil nicht immer ein Gleichklang für notwendige Maßnahmen zwischen den allgemeinen Schulen und den Minderheitenschulen gegeben ist. Es bedarf daher auch der Ermöglichung autonomer Maßnahmen durch die Abteilung Minderheitenschulen.
- Im Nationalen Qualitätsrahmen ist das Minderheitenschulwesen als integrativer Teil des Qualitätsrahmens mit den besonderen Aspekten der Zweisprachigkeit aufzunehmen.
- Als besondere Aufgaben der Abteilung sind insbesondere das Qualitätsmanagement, die strategische Entwicklung des VG-Schulwesens im Rahmen der Schulaufsicht auf allen Ebenen, die Mitarbeit am Bildungscontrolling, die Koordination für alle Schulen im Bereich des VG-Schulwesens sowie die Bewirtschaftung der Personalressourcen festzulegen.
- In sämtlichen Belangen, die auch das Minderheitenschulwesen betreffen, ist daher die Abteilung für das Volksgruppen-Schulwesen in der Person ihrer Leiterin/ihres Leiters beizuziehen.

Artikel 9 – Änderung des SCHOG

- Schulautonome Maßnahmen dürfen in keinem Fall das Ausmaß, die Form und die Inhalte des zweisprachigen Unterrichtes schwächen oder gar eine Reduzierung bewirken. Neben diesem Grundsatz ist gesetzlich abzusichern, dass die Ressourcen für das VG-Schulwesen zweckgebunden sind und nicht anders verwendet werden dürfen.
- Bei der Bildung von Schulclustern ist auf die besonderen Bedürfnisse des VG-Schulwesens Rücksicht zu nehmen. Betreffende Schulcluster können nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Abteilung für das Volksgruppen-Schulwesen eingerichtet werden.

Artikel 19 – Änderungen des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland

- Analog zur Stellungnahme zu Artikel 7 ist die Abteilung für das Volksgruppen-Schulwesen als autonomer Bereich einzurichten und nicht als Teil der Abteilung Pädagogischer Dienst.
- Es bedarf jedoch auch weiterer Adaptierungen, deren Notwendigkeit sich in der Praxis gezeigt hat. Dazu gehört eine Bestimmung, dass eine Abmeldung vom zweisprachigen Unterricht spätestens zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres möglich ist, weil sich durch Abmeldungen mitten im Schuljahr allfällige Auswirkungen auf die Schulorganisation nur schwer bewerkstelligen lassen.

Dienstrechts-Novelle 2017

Artikel 1: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

- Bei Ausschreibungen, die das Minderheitenschulen betreffen, ist verbindlich die Lehrbefähigung für die jeweilige Minderheitensprache als zusätzliches Kriterium ausdrücklich anzuführen. Dieses Kriterium ist als Voraussetzung für die Zulassung einer Bewerbung festzulegen.
- In die Begutachtungskommission und das Auswahlverfahren für Schulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz ist das Schulaufsichtsorgan aus dem Bereich des VG-Schulwesens als stimmberechtigtes Mitglied aufzunehmen.
- Für die Leitung von Schulclustern, in den auch VG-Schulen erfasst sind, ist ebenfalls die qualifizierte Kenntnis der Volksgruppensprache in Wort und Schrift (GERS-Niveau B1) zwingend als Kriterium vorzusehen.
- Ebenso ist in Schulclustern zu normieren, dass im Bereich der Administration die Lehrbefähigung für die jeweilige Volksgruppensprache nachzuweisen ist.

Artikel 2: Änderung des Gehaltsgesetzes 1956:

- Für die Wahrnehmung von Bereichsleitungen und Verwaltungsaufgaben bei der Leitung von Schulclustern soll analog zu den anderen Bereichen des VG-Schulwesens eine entsprechende Vergütung sowie eine Verminderung der Unterrichtsverpflichtung festgelegt werden.

Artikel 3: Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

- Sinngemäß gelten die Ausführungen zu Artikel 1

Artikel 5: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes:**Artikel 7: Änderung des Landesvertragslehrerpersonengesetzes 1966:**

- Sinngemäß gelten die Ausführungen zu Artikel 1

Mit Bezug auf die Voraussetzungen für die Aufnahme von Personen in anderen als in den von dieser Reform erfassten Bildungseinrichtungen ist ebenfalls eine analoge Regelung hinsichtlich der Sprachkenntnisse der BewerberInnen erforderlich. Dies betrifft vor allem den Bereich der Nachmittagsbetreuung oder in ganztägigen Schulformen. Um eine durchgängige qualifizierte zweisprachige Betreuung sicher zu stellen, muss ein Weg gefunden werden, auch für diese Personengruppe (Lehrerinnen, Freizeitpädagoginnen, Erzieherinnen, ...) entsprechende Kriterien für die sprachliche Qualifikation festzulegen.

Ein Problem dabei wäre sicherlich die unterschiedliche Trägerschaft der Bildungseinrichtungen (Kindergärten – Gemeinden; APS, NMS – Gemeinden; AHS, BHS – Bund; Fachschulen – Bund/Länder). Trotzdem sind wir der Meinung, dass hier Ergänzungsbedarf besteht und eine Lösung gesucht werden muss.

Abschließend darf noch einmal betont werden, dass die vorgeschlagene Bildungsreform allgemein ein geeigneter Schritt zur Modernisierung des Bildungswesens in Österreich ist, was natürlich auch den Volkssprachenschulen zahlreiche Möglichkeiten bietet, die Ausbildung in den Volkssprachensprachen weiter zu verbessern. Allerdings gilt dies vor allem dann, wenn die in dieser Stellungnahme angemerkten und eingeforderten besonderen Bestimmungen für das zweisprachige Bildungswesen umgesetzt werden.

Wir ersuchen daher um Berücksichtigung der aus der Sicht des Volksgruppenbeirates wichtigen Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Vielfalt in unserem Land.

Hochachtungsvoll

Martin Ivancsics e.h.

Vorsitzender des Volksgruppenbeirates der Burgenländischen Kroaten.

Eisenstadt, 28.04.2017